

GR_GERICHTE SK2 2024 54 vom 8. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_54

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 54 du 8 octobre 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 54 del 8 ottobre 2024

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 3

/ 5 Bejahung einer Mittellosigkeit strengere Massstäbe anzulegen als für die Mittellosigkeit im Rahmen der amtlichen Verteidigung. Ein Erlass der geschuldeten Kosten ist nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen bei ausgewiesener dauernder Mittellosigkeit zulässig (KGer GR SK2 20 43 v. 19.10.2020 E. 8.4; OGer ZH VU160005 v. 21.4.2016 E. II.5.1 ff.). Zu prüfen ist, ob die Gerichtskosten voraus- sichtlich während der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht beglichen werden kön- nen. Es sind somit auch Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen, die erst innerhalb der nächsten zehn Jahre verfügbar werden oder kapitalisiert werden können (David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 112 ZPO). 2.2. A. _____ begründet sein Erlassgesuch damit, dass er als abgewiesener Asylsuchender mittellos und von der Sozialhilfe ausgeschlossen worden sei. Da- mit sei er auf die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende angewiesen und es sei ihm nicht möglich die Verfahrenskosten zu begleichen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller seine Ausführungen durch nichts belegt. Das blosses An- gebot, bei Bedarf die Nothilfebestätigung nachzureichen, reicht hierfür nicht aus. Einer anwaltlich vertretenen Partei muss klar sein, dass sie ihre Behauptungen grundsätzlich mit der Gesuchseinreichung zu belegen hat. Abgesehen davon wird mit den Ausführungen lediglich eine momentane Mittellosigkeit behauptet und kei- ne dauerhafte. Ausführungen, weshalb es ausgeschlossen sein soll, dass sich die Verhältnisse in den nächsten Jahren verbessern, fehlen gänzlich. Eine dauerhafte Mittellosigkeit ist auch nicht anzunehmen. Die streitgegenständlichen Verfahrens- kosten betragen lediglich CHF 1'500.00. Es ist naheliegend, dass A. _____ unter normalen Umständen diesen Betrag innert zehn Jahren ohne weiteres abzuzahlen vermag. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er über diesen Zeitraum hinweg von der Nothilfe abhängig und mittellos sein wird. Das Gesuch um Erlass der Ver- fahrenskosten ist daher abzuweisen.

E. 3.1

Das Gesuch ist auch aus einem weiteren Grund abzuweisen. Durch den Erlass von Verfahrenskosten dürfen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung nicht umgangen werden. Wurde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, rechtfertigt sich kein nachträglicher Erlass (Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessord- nung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 4 zu Art. 112 ZPO).

E. 3.2

Das vorliegende Gesuch betrifft Kosten, die A._____ im Beschwerdeverfahren SK2 24 37 vom Kantonsgericht auferlegt wurden. Ein Gesuch um unentgeltli-

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für einen Erlass der auferlegten Gerichtskosten nicht gegeben sind. Das Gesuch ist abzuweisen. Soweit A._____ die Stundung der Kosten verlangt, ist das Kantonsgericht nicht zuständig. Die Eingabe wird diesbezüglich zuständigkeitshalber an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur überwiesen.

E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.